

## TOP 40:

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung**

Drucksache: 382/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zum zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Geschäftsgeheimnisse, die einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen können, ließen sich nicht immer dem besonderen Schutz von Spezialgesetzen wie zum Beispiel den Marktverhaltensregelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder den Immaterialgüterrechten des Patent- oder Urheberrechtsgesetzes zuordnen.

Im deutschen Recht werde der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bislang über die Strafvorschriften der §§ 17 bis 19 des UWG sowie über die §§ 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), gegebenenfalls in Verbindung mit § 1004 BGB analog, gewährleistet. Dies reiche jedoch für die Umsetzung der Vorgaben durch die Richtlinie nicht aus.

Durch die Verabschiedung eines neuen Stammgesetzes, des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG-E) sollen sowohl materiellrechtliche als auch das gerichtliche Verfahren betreffende Regelungen zum zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen bestimmt werden (Artikel 1

des Gesetzentwurfes). Sich daraus ergebende Folgeänderungen betreffen das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozessordnung, das Gerichtskostengesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Artikel 2 bis 5 des Gesetzentwurfes).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, darum zu bitten, die in § 1 Absatz 2 GeschGehG-E genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu konkretisieren. Weiterhin soll jedenfalls die Klarstellung erfolgen, dass auch schulrechtliche Bestimmungen über den Betrieb und den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft dem vorliegenden Gesetz vorgehen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, um Prüfung der Erforderlichkeit einer Klarstellungsregelung zu bitten, dass der besondere Schutz von Immaterialgüterrechten durch Spezialgesetze unberührt bleibt (§ 1 Absatz 3 GeschGehG-E). Ferner sollen in § 12 Satz 1 und § 23 Absatz 1, 2 und 3 GeschGehG-E im Interesse der Rechtsklarheit Formulierungen geändert werden.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, eine Klarstellung bezüglich § 17 GeschGehG-E zu fordern. Die bisherige Formulierung der sofortigen Vollstreckung des Ordnungsmittels lege den Schluss nahe, dass ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung keine aufschiebende Wirkung haben soll. Dieses Verständnis würde jedoch im Widerspruch zu der (wohl) anwendbaren Regelung des § 570 Absatz 1 der Zivilprozessordnung stehen, wonach eine Beschwerde dann aufschiebende Wirkung hat, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungsmittels zum Gegenstand hat. Auch sei eine Präzisierung der gemäß § 18 GeschGehG-E gerichtlich angeordneten Geheimhaltungspflicht wünschenswert, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Des Weiteren wird empfohlen anzuregen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 1 GeschGehG-E dahingehend zu prüfen, dass an die Stelle der Formulierung „auf eine bestimmte Anzahl von Personen“ die Formulierung „auf einen bestimmten Personenkreis“ tritt, da es der umzusetzenden Richtlinie nicht um eine quantitative, sondern um die qualitative Fra-

ge gehe, zu bestimmen, welche Personen Zugang zu Dokumenten oder zur mündlichen Verhandlung erhalten sollen.

Einzelheiten der Empfehlungen sind aus **Drucksache 382/1/18 ersichtlich.**

